

# Entzug des **Führerscheins ...**



Wer sein Fahrzeug nicht benutzen kann, sollte wenigstens für die private Nutzung keine Steuern zahlen.

# ... und was bedeutet das für die Versteuerung der Privatnutzung?



## Beispiel

Herr Dr. Medicus hat sich das rechte Fußgelenk gebrochen und darf vom 20. Februar 2019 bis zum 5. April 2019 nicht Auto fahren. Die Zeiten sind durch Atteste glaubhaft gemacht. Zusätzlich hat sich Dr. Medicus die (identischen) Kilometerstände vom 20. Februar 2019 und 6. April 2019 notiert. Ein korrektes Fahrtenbuch kann er jedoch nicht vorlegen.

Die Erfassung des geldwerten Vorteils kann für den Monat März 2019 unterbleiben, da das Auto an allen Tagen im März 2019 in der Garage bleiben musste. Mit dem Nachweis der identischen Kilometerstände kann der Arzt glaubhaft machen, dass das Auto in der fraglichen Zeit nicht von der Lebenspartnerin oder einem Familienmitglied gefahren wurde. Kann eine Fahrzeugnutzung durch andere Personen nicht glaubhaft ausgeschlossen werden, so ist auch für März 2019 eine Besteuerung der Privatnutzung in der Gewinnermittlung des Arztes vorzunehmen.

**W**ird das Praxisfahrzeug auch für private Fahrten genutzt, so unterliegt der geldwerte Vorteil der Besteuerung. Soweit kein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch geführt wird, orientiert sich die Besteuerung allein an der Möglichkeit, das Fahrzeug privat nutzen zu können. Dies gilt auch dann, wenn der Fahrer wegen eines polizeilichen oder ärztlichen Fahrverbots objektiv an einer privaten Nutzung gehindert ist. Finanzgerichte und Finanzverwaltungen sind in diesem Punkt sehr streng. Sie wenden dabei unerbittlich die 1-Prozent-Methode (bei betrieblicher Fahrzeugnutzung von mehr als 50 Prozent) an. Dabei gelten 1 Prozent des Bruttolistenpreises bei Neuzulassung monatlich als Einkommen und unterliegen so der Besteuerung. Alternativ wird der Anteil der Privatfahrten an den Gesamtfahrzeugkosten geschätzt.

Es ist wesentlich schwieriger, die Besteuerung für den Praxisinhaber zu vermeiden, als bei einer Fahrzeugüberlassung an die medizinische Fachkraft. Doch der Reihe nach.

Führt der Arzt kein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch, so kann die Besteuerung des Nutzungswerts nur unterbleiben, soweit das Praxisfahrzeug im gesamten Monat nicht genutzt wurde. Eine Nutzung an nur einigen Tagen im Monat berechtigt nicht zur anteiligen Kürzung. Sind keine Unterlagen von dritter Seite vorhanden, die die faktische Fahrtauglichkeit belegen können, sollte sich der Arzt selbst Aufzeichnungen zu den Zeiten einer längeren Nichtnutzung anfertigen.

Bei der Überlassung eines Praxiswagens an einen Mitarbeiter kann die Besteuerung eines privaten Nutzungsvorteils mit den folgenden, klaren Regelungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- a) Es wird schriftlich ein privates Nutzungsverbot vereinbart.
- b) Die Nutzung wird in bestimmten Fällen (wie z. B. längere Krankheiten, Verletzungen) untersagt.
- c) Es wird festgelegt, dass beim Verlust des Führerscheins die Fahrzeugschlüssel (inkl. Ersatzschlüssel) beim Arbeitgeber abzugeben sind. Idealerweise sollte das Fahrzeug auf dem Praxisgelände abgestellt werden.
- d) Die Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs durch andere Personen wird ausgeschlossen.

Alle Vereinbarungen mit einem Mitarbeiter sollten unbedingt schriftlich abgefasst sein. Mit dem Verbot der privaten Nutzung des Fahrzeugs entfällt der monatliche Ansatz von 1 Prozent des Bruttolistenpreises bei Neuzulassung des Fahrzeugs als Arbeitslohn. Dabei ist zu beachten, dass damit nur die Besteuerung der Privatnutzung entfällt. Wird das Fahrzeug zwar unstrittig nicht für reine Privatfahrten genutzt, jedoch legt der Mitarbeiter die Wegstrecken zwischen

Wohnung und der Praxis wegen schlechter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Praxisfahrzeug zurück, so ist dieser geldwerte Vorteil mit 0,03 Prozent vom Bruttolistenpreis je Entfernungskilometer dennoch als Arbeitslohn zu besteuern.

Die Vereinbarungen b) bis d) stehen in einem engeren Zusammenhang und können auch unabhängig von a) vereinbart werden. Sie basieren auf der Grundlage, dass grundsätzlich für jeden vollen Monat, in dem das Fahrzeug nachweislich nicht vom Mitarbeiter genutzt wird, die Besteuerung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung unterbleibt. Damit dies vom Finanzamt auch anerkannt wird, muss einerseits die zeitliche Komponente durch Krankenschein oder Vermerk der Übergabe der Fahrzeugschlüssel nachgewiesen werden. Andererseits muss sichergestellt werden, dass während der Zeit der Fahruntüchtigkeit des Mitarbeiters das Fahrzeug nicht von anderen, insbesondere Familienangehörigen, genutzt wird.



Steuerberater  
**Marc Stiebling**  
ETL ADVISA  
Essen

steuerexperten@etl.de